

Badeordnung Frei- und Hallenbad Mooshüsli

Sehr geehrte Badegäste

Herzlich willkommen! Wir möchten, dass Sie sich in unseren Badeanlagen wohlfühlen, sich vergnügen und erholen können. Damit dies für alle Gäste möglich ist, gelten auch in den Badeanlagen einige Spielregeln. Beachten Sie deshalb freundlicherweise die Hinweise unseres Personals und diese Badeordnung. Bitte nehmen Sie auf die anderen Badegäste Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass keine anderen Gäste belästigt oder gefährdet werden. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

Das Wichtigste in Kürze

- Die Benutzung unserer Anlage erfolgt auf eigene Gefahr (Die Gemeinde haftet lediglich nach Art. 58 OR)
- Personen, die Aufsichtspflicht gegenüber Dritten haben, sind von ihren Sorgfaltspflichten durch das Betreten der Badeanlage nicht entbunden.
- Jede Person, die unsere Anlage betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr aus Sicherheitsgründen Foto- und Videoaufnahmen gemäss Datenschutzverordnung der Gemeinde Emmen gemacht werden.
- Die Benützung von elektronischen Geräten ist untersagt.
- Unser Personal ist Weisungsbefugt und kann jederzeit zusätzliche Regeln aufstellen oder Öffnungszeiten anpassen sowie Anlagenteile sperren.

Zweck

Die Badeordnung regelt den Badebetrieb (kostenpflichtig) sowie die Nutzung ausserhalb der Badesaison (Mooshüsli-park) zum Zweck der Erholung, der Freizeit und des Sports. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Anlage.

Anweisungen des Personals

Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Wetter / Besucherzahl / Technische Einschränkungen usw.), jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der jeweiligen Anlage festzulegen und anzuwenden. Diesen Anweisungen muss vollumfänglich Folge geleistet werden. Bitte beachten Sie, dass solche Anordnungen stets im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens unserer Gäste sowie eines geordneten Badebetriebes erfolgen.

Haftung, OR Art. 58

Die Gemeinde Emmen lehnt jede Haftung ab für Schäden und Unfälle, die nicht auf Mängel an der Anlage oder auf Nichtverschulden des Badepersonals zurückzuführen sind. Auch lehnt die Gemeinde Emmen jegliche Haftung ab, die aus Nichtbeachtung dieser Badeordnung entstehen. Die Gemeinde Emmen haftet nicht für entwendete oder verlorene Gegenstände. Für Diebstähle und Sachbeschädigungen in den Garderoben und den Schliessfächern wird nicht gehaftet. Für Sachschäden und mutwillige Verunreinigungen (inkl. Umtriebsgebühren) haftet der Verursacher, bei Minderjährigen die erziehungsberechtigte Person.

Verbote

Allgemein:

- Essen und Trinken sowie Kaugummikauen ausserhalb der dafür vorgesehenen Zonen
- Die Verwendung oder das Mitbringen von Porzellan- / Glasgegenständen
- Das Rauchen in Gebäuden oder den Beckenumgängen
- Das Hineinspringen oder Stossen vom Beckenrand
- Das Zurücklassen von Abfall oder sonstigen Gegenständen
- Spucken auf den Boden oder in die Becken
- Mitbringen oder Konsumieren von berauschenden Mitteln oder Getränken
- Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art
- Die Verwendung von jeglichen Fahrzeugen
- Besteigen von Gebäuden / Zäunen und Betreten von Personalräumen
- Das Mitbringen und Tragen von Waffen

Hallenbad:

- Das Betreten der Nasszone mit Schuhen und Strassenbekleidung
- Ballspielen ist ausschliesslich im Nichtschwimmerbecken gestattet

Freibad

- Das Betreten der Beckenumgänge mit Schuhen und Strassenbekleidung
- Ballspiele ausserhalb der dafür vorgesehenen Zonen
- Das Sprungbecken ist ausschliesslich für das Hineinspringen von der Sprunganlage gestattet und muss danach unverzüglich verlassen werden.
- Das Benutzen der Rutschbahn mit mehr als einer Person
- Das Anhalten auf der Rutschbahn, sowie das Stauen von Wasser

Wellness

- Das Tragen von Bekleidung jeglicher Art
- Direkter Holzkontakt ohne Unterlegen eines Saunatuches
- Lärmemissionen jeglicher Art
- Das Betreten der Schwitzräume oder des Kaltwasserbeckens ohne vorheriges Duschen

Aquatrack

- Mehr als zwei Personen pro Element
- Die Benützung als Nichtschwimmer oder mit Schwimmhilfen
- Das Hineinspringen vom Track
- Kippen oder Schaukeln
- Wiederaufsteigen
- Schwimmen in der Sperrzone um den Track

Bewilligungspflicht

Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Mooshüsli-Leitung gestattet:

- Veranstaltungen jeglicher Art (inkl. politische Aktionen und Sammeln von Unterschriften);
- Durchführung von Schwimmtrainings jeglicher Art, mit oder ohne kommerzielle Absichten;
- Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten;
- Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen;
- Ausserordentliche Nutzungen;
- Bild- und Tonaufnahmen.

Verhalten

Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind vor der Benutzung der Schwimmbereiche (inkl. Plansch- und Nichtschwimmerbecken) alle Gäste aufgefordert, sich gründlich in den dafür vorgesehenen Duschanlagen zu reinigen. Seifen und Duschmittel dürfen nur in den geschlossenen Duschräumlichkeiten verwendet werden. Das Verhalten und die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen. Das Baden ist ausschliesslich mit ordentlicher Badebekleidung gestattet (Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist verboten).

Die Badegäste dürfen die anderen Badegäste weder stören noch gefährden.

Ball- und Wurfspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

Das Benutzen elektrischer Geräte und Musikinstrumenten ist untersagt.

Sicherheitsbestimmungen

Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern ist der Zutritt zu den Schwimmbereichen aus Sicherheitsgründen untersagt. Das Aufsichtspersonal kann für Kinder in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt, Ausnahmen bewilligen.

In den Becken der Hallen- und Freibäder ist die Benutzung von Luftmatratzen, Schlauchbooten und ähnlicher Produkte nicht gestattet.

Tauchen mit Atmungsgeräten ist nur mit Bewilligung des Badepersonals gestattet.

Kinder unter zehn Jahren dürfen die Anlagen nur in Begleitung einer erwachsenen (18J.) Aufsichtsperson betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.

Sanktionen

Wer einzelnen Bestimmungen der Badeordnung oder den Weisungen des Badepersonals zuwiderhandelt, kann aus der Badeanlage weggewiesen und/oder mit einem Verbot für die Betretung und Benutzung der Badeanlagen belegt werden. Ein der Gemeinde Emmen entstandener Schaden muss vollumfänglich ersetzt werden. Die einzelnen Massnahmen können miteinander verbunden werden. Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Badeordnung sowie bei mutwilliger Verunreinigung der Anlage kann die Betriebsleitung, unabhängig vom entstandenen Schaden, vom Verursacher nebst der Abgeltung des Schadens eine angemessene Umtriebsgebühr erheben. Strafrechtliche Schritte behält sich die Betriebsleitung ausdrücklich vor.

Beim Erlass eines Zutrittsverbotes wird eine allfällig vorhandene bzw. eingesetzte Saison- oder Jahreskarte umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für die nicht mehr benutzbare Abodauer. Gleichzeitig erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung auf Mieten von Kabinen und Kästchen.

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt per 1. Mai 2024 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Badeordnungen.

Die Betriebsleitung